

ANNAHMEBEDINGUNGEN zur Ernte 2020 für Getreide, Ölsaaten, Leguminosen und Mais

Die **Fa. busch agrarhandel KG**, 97234 Reichenberg-Lindflur muss sich bei der Erfassung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte ständig steigenden Qualitätsanforderungen stellen. Der Gesetzgeber und unsere Abnehmer verlangen die Einhaltung zahlreicher Vorgaben: (Normvorgaben des GMP+, Nachhaltigkeit lt. REDcert und VLOG). Wir erwarten daher von unseren landwirtschaftlichen Rohstofflieferanten, dass sie die nachfolgend beschriebenen Vorgaben einhalten.

Angelieferte Produkte:

1. werden unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und den gesetzlichen Bestimmungen erzeugt und behandelt und sind Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft.
2. sind nach Kenntnis des Lieferanten/Erzeugers gesund und handelsüblich, frei von zum Zwecke der Aussaat behandelte/m Getreide/Saaten sowie frei von Schimmel und stellen keine Gefahr für Mensch und Tier oder Umwelt dar.
Auf die Einhaltung der Grenzwerte/Richtwerte von Mutterkorn, Schimmelpilzgifte (sog. Mykotoxine wie z.B. DON, ZEA, Aflatoxine etc.) und giftigen Unkrautsamen wird im Besonderen durch Maßnahmen auf dem Feld geachtet (Verordnung (EG) Nr. 1126/2007).
3. stammen nach Wissen und Kenntnisstand des Lieferanten nicht aus gentechnisch verändertem Saatgut und unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sowie der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln.
4. werden im gesamten Prozess (Anbau, Ernte, Lagerung und Transport) getrennt von Produkten gehalten, die nicht für den Lebens- oder Futtermittelbereich bestimmt sind oder GVO-kennzeichnungspflichtig sind (z.B. Sojaextraktionsschrot, Rapsschrot).
5. sind frei von chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen, die zum Vorratsschutz dienen. Vorgenommene Vorratsschutzmaßnahmen sind vor der Lieferung/Erfassung dem zuständigen Annahmepersonal zu melden.
6. werden bei Eigentrocknung, -reinigung und -lagerung des Lieferanten in sauberen Anlagen, mit geeigneter Technik und unter Beachtung der Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt bearbeitet. Feuchte Ernteware ist unmittelbar nach dem Drusch zu trocknen, da ansonsten die Gefahr der Entstehung von Schimmelpilzen und nachfolgend von Schimmelpilzgiften besteht. Dies betrifft auch zwischengelagerte Ware.
7. Dem Lieferanten sind weder Verunreinigungen mit verbotenen Stoffen noch mit tierischem Eiweiß von Säugetieren bekannt. Es werden alle im Rahmen der guten fachlichen Praxis gebotenen Maßnahmen getroffen, um eine Kontamination mit verbotenen Stoffen zu vermeiden. Zulässig ist der Einsatz von Wirtschaftsdünger im Anbau.
8. Klärschlamm wurde in den letzten 2 Jahren auf den Feldern nicht ausgebracht. Stammt das angelieferte Getreide von mit Klärschlamm gedüngten Feldern, so ist dies bei der Anlieferung anzuzeigen (VO (EG) Nr.629/2008 – Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln).

9. Beim Umgang mit den Produkten wird auf Hygiene geachtet, um die mikrobiologische Qualität des Getreides zu erhalten. (Verhütung von schädlichen Mikroorganismen wie z.B. Salmonellen und Schimmel).

10. Der Transport erfolgt unter Einhaltung der Transportreihenfolge mit einem geeigneten, sauberen, trockenen Transportmittel. Eine Abdeckplane ist vorhanden.
Das Transportmittel entspricht den Vorgaben der STVZO und der Transport erfolgt unter Einhaltung der STVO.

11. Von jeder angelieferten Ware wird in Gegenwart des Lieferanten eine Rückstellprobe gezogen und versiegelt. Diese Probe gilt als repräsentatives Muster für die Anlieferung.

12. Der Landwirt bescheinigt mit seiner unterzeichneten Selbsterklärung, dass die angelieferte Ware den Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen entspricht. Die gemeldeten Mengen werden durch die Firma busch agrarhandel KG in ein Massenbilanzsystem eingegeben. Er akzeptiert, dass zur Überprüfung der Nachhaltigkeit Audits durch eine externe Zertifizierungsfirma durchgeführt werden.

13. Für einen zustande gekommenen Liefervertrag zwischen dem Erzeuger und der Firma busch agrarhandel KG (auch außerkontraktliche Lieferungen zum Tagespreis) gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma busch agrarhandel KG.
Ergänzend gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel (EB) für das jeweilige Produkt, festgestellt durch die deutschen Getreide- und Produktenbörsen in der jeweils geltenden Fassung.
Schiedsgericht: Produktenbörse Würzburg e.V.

Die vorgenannten Bedingungen wurden dem Lieferanten rechtzeitig vor der Annahme zur Verfügung gestellt und auf Nachfrage erläutert.

Mit seiner Unterschrift auf dem Annahmeschein bestätigt der Lieferant, dass er die Annahmebedingungen zur Kenntnis genommen und, unter Vorbehalt von natur- und witterungsbedingter Abweichungen, eingehalten hat. Diese Bestätigung beinhaltet keine Garantie. Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn der Lieferant vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Ziff. 1 – 12 verstoßen hat. Ist dem Lieferant bekannt, dass die Ware eine oder mehrere der genannten Vorgaben nicht erfüllt, muss er die Firma busch agrarhandel KG vor der Übergabe der Ware darüber informieren. Nimmt die Firma busch agrarhandel KG die Ware dennoch, ggf. unter Preisabschlägen an, ist schriftlich festzuhalten, welche Vorgaben zum gegebenen Kenntnisstand nicht eingehalten werden konnten.

busch agrarhandel KG
Bergstraße 20
97234 Reichenberg-Lindflur

Stand: Mai 2020